

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

Vierteljahrspreis
(ohne Frachtgebühr),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1. 60,
ohne dasselbe Nr. 1. —.

Durch die Post bezogen:
Nr. 1. 60 mit und
Nr. 1. 25 ohne Unter-
haltungsblatt.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die Kleinspaltig. (1/2)
Petitzeile 15 Pfg.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inaktuell)
zur Aufnahme geeignet,
die (1/2) Petitzeile 30 Pfg.

Sinziges amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 149

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 20. Dezember.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917

Zweites Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden veröffentlicht heute eine Verordnung über den Verkehr mit Rüben. Diese Verordnung geht grundsätzlich davon aus, daß eine Beschlagnahme nicht erfolgt, daß aber diejenigen Rüben, welche zum Verkauf kommen, der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen sollen. Danach ist also der Erzeuger in seinem eigenen Verbrauch nicht behindert. Er ist lediglich verpflichtet, diejenigen Mengen, welche er zum Absatz bringt, grundsätzlich an die Bezugsstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, zu verkaufen. Es sind aber, um die Organisation auf eine breitere Basis zu stellen, neben der Bezirksstelle für Gemüse und Obst auch die im Bezirk bestehenden Genossenschaften als Aufkäufer eingestuft worden, und zwar in der Weise, daß den verschiedenen Genossenschaften einzelne Kreise des Regierungsbezirks zum Ankauf zugewiesen sind.

Der Ankauf verteilt sich auf die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., Schillerstraße 25, jener Hessen-Nassauische Handelsgenossenschaft für Getreide, Mehl, Futter- und Düngemittel, Frankfurt a. M., Kaiserstraße 49, und auf die Zentral-Ein- und Verkaufs-Genossenschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Wiesbaden, Moritzstraße 29.

In den verschiedenen Kommunalverbänden wird bekanntgemacht, welcher dieser Verbände neben der Bezirksstelle zum Ankauf zugelassen ist. Wo die aufkaufberechtigten Stellen oder Genossenschaften besondere Aufkäufer anstellen, werden diese ebenfalls bekanntgemacht. Es soll durch diese Organisation dem Erzeuger der Absatz seiner Erzeugnisse so leicht wie möglich gemacht werden.

Die Verordnung sieht auch die Möglichkeit der Beschlagnahme vor. Es ist aber zunächst nicht daran gedacht, die Beschlagnahme durchzuführen, und es wird hoffentlich auch möglich sein, ohne diese Beschlagnahme durchzuführen, daß es schließlich die Absicht der Verordnung ist, die vom Erzeuger abgesetzte Ware zu bewirtschaften.

Es wird Sorge getroffen werden, daß von dem im Regierungsbezirk zum Verkauf kommenden Rüben in erster Linie der Bedarf des Bezirkes im möglichst großen Umfang gedeckt wird.

Die Bewirtschaftung erstreckt sich auf Kohlrüben, welche bei der Knappheit von Herbst- und Winterkohl, die wegen der sonst vorhandenen Möglichkeit der Verwechslung mit anderen Rübenarten ebenfalls einbezogen werden müssen.

Treigelassen von jeder Absatzbeschränkung ist der Verkauf durch den Kleinhandeler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten, und schließlich die Erfüllung der Lieferungsverträge, die unbedingt eingehalten werden muß.

Verordnung über den Verkehr mit Rüben.

Nach Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird hiermit im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Genehmi-

gung der Reichsstelle für Gemüse und Obst Folgendes angedordnet:

I. Zulässigkeit des Verkaufes.

§ 1.

1. In dem Regierungsbezirk Wiesbaden dürfen
a) Kohlrüben,
b) Runkelrüben,
c) Weißrüben (Stoppelfrüben, dicke Rüben, Wasser-
rüben)
nur mit Genehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, abgesetzt werden.

2. Von der Absatzbeschränkung des Absatzes 1 bleibt unberührt

a) der Absatz durch Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden,
b) der Absatz durch den Kleinhandeler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten,
c) der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Lieferungsverträge, die die Erteilung des Besondereinscheins für solche Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Der Absatz, der nach § 1, Biff. 1, genehmigungspflichtig ist, darf nur erfolgen

a) an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2,
b) in jedem Kommunalverband an die Kreisstelle des Kommunalverbandes,
c) ferner an eine für jeden Kommunalverband gesondert bekanntgegebene Genossenschaft.
Die von diesen Stellen in den einzelnen Kommunalverbänden bestellten Aufkäufer sind durch den Kommunalverband durch Veröffentlichung im Kreisblatt bekanntzugeben.

II. Versandgenehmigung und Berechnung.

§ 3.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Bahn, Wagen, Karre oder Tieren ist eine Versandgenehmigung erforderlich, die von der Ortsbehörde des Versandortes auf Antrag des Versenders erteilt wird. (S. Biff. 4.)

2. Die Versandgenehmigung wird bei Versendungen mit der Eisenbahn oder mit dem Kahn auf dem die Sendung begleitenden Frachtbrief erteilt. Dem Frachtbrief werden die Worte „Versand genehmigt“ aufgedruckt oder aufgeschrieben und dieser Vermerk wird mit dem Stempel und der Unterschrift der Ortsbehörde versehen.

3. Bei Versendungen mit anderen Transportmitteln ist die Versandgenehmigung auf einem besonderen Formular (Besondereinschein) auszustellen.

Dieses Formular hat zu lauten:

(Name und Wohnort)

Dem

wird hiermit die Genehmigung erteilt,

(Menge und Rübenforte)

durch

(Transportmittel)

von

an die folgende Adresse

in

zu befördern.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift.

4. Bei der Beantragung der Versandgenehmigung ist die Versandverfügung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, oder der von ihr benannten und im Amtsblatt bekanntgegebenen Stellen beizufügen, auf Grund deren erst die Genehmigung erteilt werden darf.

5. Bei Versendungen auf Lieferungsverträge ist der Lieferungsvertrag der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, einzusenden. Die Bezirksstelle erteilt darauf die Genehmigung, auf Grund deren die Ortsbehörde die Versandgenehmigung erteilt.

§ 4.

Für die Ausstellung der Versandgenehmigung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für Sendungen bis zu 100 Zentner 20 Pfg., für größere Sendungen 50 Pfg. Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

§ 5.

Die Berechnung aller Sendungen hat an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, oder die von ihr benannten Stellen zu erfolgen. Bei Versendungen mit Eisenbahn oder Kahn ist der Berechnung der abgestempelte Duplikatfrachtbrief und bei Versendungen mit anderen Transportmitteln die Empfangsbestätigung des Empfängers beizufügen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Bezirksstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleiben zulässig.

§ 7.

1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Bezirksstelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst festgesetzt wird. Beinhaltet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbestimmte Geschäftsabteilung festsetzt.

In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1, Biff. 2 zu c, bezeichneten Art zu bezahlen ist.

§ 8.

1. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Bezirksstelle durch Anordnung des Kommunalverbandes auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgetrenntem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgetrennt, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Abtrennung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Abrechnung auf Grund eines Sachvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Abrechnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Abrechnung sorgfältig auszufüllen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Bezirksstelle bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 9.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 7 und 8 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 10.

Zuständige Behörde auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 19. März 1917, des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917, sowie dieser Verordnung ist der Landrat. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung sowie dieser Verordnung ist der Regierungs-Präsident.

§ 11.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Der Handel auf öffentlichen Märkten kann durch die Kommunalverbände einer besonderen Regelung unterworfen werden.

§ 1, Abs. 2, Buchstabe b, dieser Verordnung ist zu beachten.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende:

Droge,

Geheimer Regierungsrat.

Zu § 20 der vorstehenden Verordnung wird bemerkt, daß für den Rheingaukreis die Zentral- und Verkaufs-Genossenschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden bzw. deren Beamten, sowie Herr Joh. Seb. Meyer in Erbach als Beauftragte vorstehender Genossenschaft für den Ankauf ermächtigt sind. Bei dem außerordentlichen Mangel an den in Frage stehenden Rüben im Rheingaukreis und dem geringen Anbau kann eine Ausfuhr aus dem Kreise nicht in Frage kommen. Die Erzeuger, die Rüben in größeren Mengen verkaufen wollen, als es nach § 1, Abs. 2, zulässig ist, werden ersucht, uns die Ware in erster Linie anzubieten, damit wir die Abgabe an Bedarfsge-meinden des Kreises veranlassen können.

Rüdesheim, den 14. Dezember 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Futtermittelversorgung der Spann- und Zuchttiere nach dem 15. November 1917.

Um etwaige Zweifel über die zur Verfüterung freigegebenen Futtermittelmengen zu beseitigen, weisen wir auf Nachstehendes hin:

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus selbstgebauten Vorräten verfüttern vom 15. November 1917 bis 15. August 1918:

1. an Daser, einschließlich Gemenge aus Daser und Gerste, insgesamt folgende Mengen:

- a) für Pferde und Maultiere je 6 Ztr.,
- b) für zur Zucht verwendete Zuchtsüllen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je 2 Ztr.,

2. an Daser, an Gemenge aus Daser und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes:

- a) für Zuchtsauen bis zu 45 Pfund bei jedem Wurfe,
- b) für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ein halbes Pfund für den Tag.

Anträge zu 1b und 2 sind bei der Gemeindebehörde zu stellen.

Für die Tiere in denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Futtermittelgetreide nicht gebaut worden ist, erfolgt einstweilen keine Freigabe von Daser pp. Die Verfütterung von Futtermittelgetreide ist vielmehr verboten und die spätere Zuteilung hängt von der Sicherstellung des Bedarfs der Heeresverwaltung ab.

An Zuchtsauen in den landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Futtermittelgetreide nicht angebaut worden ist, darf solches überhaupt nicht verfüttert werden.

Für die in kriegerisch-wirtschaftlich notwendiger Weise tätigen Pferde und Maultiere

in Gewerbe-, Handels- und Industriegebieten sowie im öffentlichen Dienste dürfen 3 Pfund Daser auf den Tag zur Verfütterung freigegeben werden. Entsprechende Anträge sind bei den Gemeindebehörden zu stellen.

Rüdesheim, den 15. Dezember 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Ausschreibung der zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungsfonds für 1917/18 zu erhebenden Beiträge.

Nach dem Beschluß des Landesausschusses vom 28. November ds. Jrs. sind für das Rechnungsjahr 1917/18 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. Zum Pferdeentschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigung für Tollwut-, roß-, wild- und rinderseuche- und für milch- und rauchbrandkranke Pferde, Esel, Maultiere und Maultiere geleistet werden, 30 Bfg. für jedes dieser Tiere.

2. Zum Rindviehentschädigungsfonds,

aus welchem die Entschädigung für Tollwut-, Maul- und Klauenseuche-, wild- und rinderseuche-, milch- und rauchbrandkranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milchbrandkranke Schafe geleistet werden, 40 Bfg. für jedes Stück Rindvieh für Schafe werden besondere Beiträge nicht erhoben.

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen Reg. Regierung vom 27. Juli 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt von 1912 auf Seite 325 ff. veröffentlichten Viehseuchenentschädigungssatz für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der in dem erstverwähnten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem letztverwähnten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Viehstandsverzeichnisse und über das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Beiträge zu den Viehseuchen-Entschädigungsfonds.

Die Offenlegung der Viehstandsverzeichnisse hat in der Zeit vom 10. bis 23. Dezember ds. Jrs. zu erfolgen. Den Viehstandsverzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1917 zu Grunde zu legen. Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird hiermit der 20. Januar 1918 bestimmt.

Wiesbaden, den 29. November 1917.

Der Landeshauptmann.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige weitere Veranlassung. Die Viehstandsverzeichnisse sind mir bis zum 30. ds. Mts. zur Festsetzung vorzulegen.

Rüdesheim, den 11. Dezember 1917.

Der königliche Landrat.

Berschnollen.

Original Roman von H. Courth's-Rohler.

78. Fortsetzung.

(Nachdruck verboten.)

Lothar von Kreuzberg saß in seinem mit mäßigem Komfort ausgestatteten Zimmer. Sein Büro brachte forden die gereinigten Kleider herein. Bis zum späten Nachmittag hatte Lothar Dienst gehabt und er war recht schaffener müde. Aber diese Müdigkeit hatte nicht den ärgerlichen Ausdruck auf sein hübsches Gesicht gezaubert. Er war wieder einmal schlecht bei Laune und mußte „schwerlich krumm liegen“. Dazu kam, daß ihn sein Hauptgläubiger stark bedrängte. Auf irgend eine Art mußte er diesen wenigstens teilweise zu befriedigen suchen. Aber wie? Wenn er von seinem nächsten Monatswechsel die Hälfte an diesen Gläubiger schickte, dann würde dieser nur mitteilend lächeln und im nächsten Monat wieder drängen. Und er wußte dann mit der anderen Hälfte nicht aus noch ein und mußte wieder Schulden machen.

Während er noch seinen wenig angenehmen Gedanken nachhing, brachte sein Büro einen Brief herein. Lothar kannte diese Art Briefe schon. Sie kamen von seinem Hauptgläubiger. Natürlich drängte der wieder.

Lothar öffnete das Schreiben und las. Seine Augen weiteten sich vor Erstaunen.

„Sehr geehrter gnädiger Herr! Es wäre mir bedeutend lieber, wenn ich Ihr einziger Gläubiger wäre. Ich bitte Sie dringend, mir alle Ihre Schulden genau anzugeben, und dazu die Wresen all der Leute, denen Sie etwas schulden, gleichviel, ob größere oder kleinere Summen. Ich werde dann, wenn Sie einverstanden sind, all diese Schulden für Sie ablösen und Ihnen einen Auszug schicken mit sämtlichen Belegen, wie hoch sich danach Ihr Schuldkonto bei mir beläuft. Sie haben es dann bei der Abzahlung nur mit mir zu tun, und ich bin gewiß, daß Sie alles, was Sie irgend entbehren können, an mich einsenden.“

So ging es noch eine Weile weiter. Lothar lachte schon wieder.

„Dem Manne kann geholfen werden. Gesichte, geben Sie mir mal ein Stück Papier und einen Bleistift.“

Der Bürofräule kamte auf dem Schreibtisch herum und brachte endlich das Geiränschte herbei.

„Is jut, Gesichte. Und nun raus. Ich will ungestört sein, habe zu arbeiten, verstanden?“

„Befehl, Herr Leutnant!“, sagte Gesichte mit einem etwas konfusen Gesicht. Denn daß sein Herr Leutnant jetzt arbeiten wollte, da er doch vorherhin gesagt hatte, er sei „hundstodmüde“, das ging ihm nicht in seinen Kopf.

An der Tür drehte er sich nochmals um.

„Speisen der Herr Leutnant heute abend zu Hause oder auswärts?“

Lothar lachte.

„Nee, nee, mein Sohn, ich soupiere zu Hause. Warten Sie mal — hier haben Sie fünfzig der scho Reichspfennige. Dafür stellen Sie mir ein fürstliches Souper zusammen. Aber bitte etwas abwechslungsreich. Kaviar und Austern verbitte ich mir, dazu bin ich nicht disponiert. Aber wenn noch ein Lot Tee in der Teeküche ist, dann bitte ich um einen Aufguss. Verstanden, Gesichte?“

„Befehl, Herr Leutnant.“

Und Gesichte zog mit der halben Reichsmark ab.

Lothar legte das Stück Papier auf ein Buch, das er als Unterlage benutzte, und begann Zahlen untereinander zu reihen. Zuerst ging es schnell hintereinander, ohne langes Besinnen. Nachher kam langsam noch dies und das zusammen. Schließlich fiel ihm nichts mehr ein.

Nun machte er einen energischen Strich unter die Zahlen und rechnete zusammen. Ein tiefer Seufzer entrang sich seiner Brust.

„Heilige Barbara! Reuntausenddreihundertundvierzig Mark! So viel Geld gibt's ja gar nicht. Also zu den sechstausend Mark, das ich dem Geld-

onkel schon schuldig bin, will er noch dreitausenddreihundertundvierzig Mark riskieren. Hat der Mann einen Mut! Wie und wann ich das mal bezahlen soll, ist mir schleierhaft, absolut schleierhaft. Aber die kleinen Leute alle, Schuster, Schneider und Handschuhmacher, die werden eine Freude haben, wenn sie ihr Geld bekommen. Na — ich gönne es ihnen. Also schreiben wir das fein säuberlich auf und senden die Tabelle dem Geldonkel ein. Möchte nur wissen, was dem plötzlich solch menschenfreundliche Anwandlungen verursacht hat. Am Ende hat er was gehört, daß ich im Hause eines Dollarmillionärs verkehre, und sieht mich schon als Bräutigam der schönen Miß Großhals. Ach du lieber Gott! — Wenn mein alter Herr ahnte, daß ich nahezu zehntausend Mark Schulden habe — er wäre außer sich. Aber was tun? Von der Lust kann man doch nicht leben.“

Er erhob sich, um an seinen Schreibtisch zu gehen und die Tabelle aufzusetzen. Dabei kam ihm eine Karte von Battenpapier in die Hand, die schon seit mehreren Tagen hier lag. Es war eine Einladung zu einem Gartensfest in Kreuzberg. Seit Mr. Großhals Kreuzberg dem Verkehre geöffnet und seine Besuchs-tournee in der Umgegend erledigt hatte, war dies große Gartensfest schon geplant. Und alles, was zu dem Amerikaner und seiner Tochter in Beziehung getreten war, hatte eine Einladung bekommen. Mr. Großhals wollte seine Tochter in die Gesellschaft einführen.

(Fortsetzung folgt.)



Frage die Beratungsstellen, welche Gegenstände aus Aluminium, Kupfer, Messing, Nickel, Zinn abzuliefern das

Verantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Rüdesheim